



Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Deutschen Wasserski- und Wakeboardjugend (DWWJ) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis einschließlich der Alterskategorie U21 der ordentlichen Mitglieder des DWWV.

§ 2

Grundsätze

Die DWWJ tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die DWWJ führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des DWWV und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der DWWJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgenössischer Gesellung,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.
 - g) Sie setzt sich insbesondere für die umweltbewusste Durchführung des Wasserskisports ein.

§ 4

Organe

Organe der DWWJ sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Verbandsjugendausschuss

§ 5

Verbandsjugendtag

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der DWWJ. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen der ordentlichen Mitglieder, sie sind stimmberechtigt. Vorsitzender des Verbandsjugendtages ist der Jugendobmann des DWWV

- (2) Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses,
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Verbandsjugendausschusses,
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - d) Wahl des Verbandsjugendausschusses,
 - e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen die DWWJ Delegationsrecht hat,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Der ordentliche Verbandsjugendtag wird einmal jährlich zeitgleich zum Verbandstag des DWWV vom Jugendobmann einberufen. Im Übrigen gilt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des DWWV.

§ 6

Verbandsjugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus
- a) dem Jugendobmann des DWWV als Vorsitzendem,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsjugendausschusses im Amt. In den Verbandsjugendausschuss ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar. Der Jugendobmann muss zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt und sollte nicht älter als 34 Jahre sein. Seine Wahl wird durch den Verbandstag durch Beschluss bestätigt
- (3) Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und Präsidium des DWWV verantwortlich. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Im Übrigen gilt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des DWWV.

§ 7

Jugendobmann

Der Jugendobmann vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Präsidiums des DWWV.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss der Verbandsjugendversammlung 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Jugendordnung außer Kraft.